

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Firma Rheinischen Baustoffwerke GmbH, 41517 Grevenbroich, auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Antrag auf Vorbescheid gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen AbgrG NRW) zur Erweiterung des Kieswerkes in Kerpen-Dorsfeld

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-0-22/70, Bergheim**

26.02.2025

Der o.a. beabsichtigte Antrag auf Vorbescheid unterliegt mit der beabsichtigten Erweiterungsfläche von 15,5 ha als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Allgemeine Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht zum Vorhaben auf Erweiterung einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Blatzheim, Flur 47, Flurstücke 41, 46, 48, 49, 50 und 51 (Erweiterung des Kieswerkes in Dorsfeld im Bereich der Siedlung Dorsfeld); die beabsichtigte Erweiterung umfaßt eine Fläche von 15,5 ha.

Für das Erweiterungsvorhaben ist vor einer vollständigen Antragstellung zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit die Beantragung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG NRW vom Vorhabenträger beabsichtigt. Der Antrag auf Vorbescheid beschränkt sich auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB und darauf, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionschutzes, gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB nicht widerspricht.

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“, wobei den Bestimmungen des UVPG folgend nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid mit o.a. stark eingeschränktem Regelungsinhalt ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung des eingeschränkten Antragsgegenstands keine abzu prüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG entgegenstehen.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde